



Tutorium WIPR III

Sachenrecht

Fallbesprechung

Dipl. Wirtschaftsjuristin
Christiane Uri, LL.M.

Schmalkalden, den 30.11.2011





Fallbeispiel 4

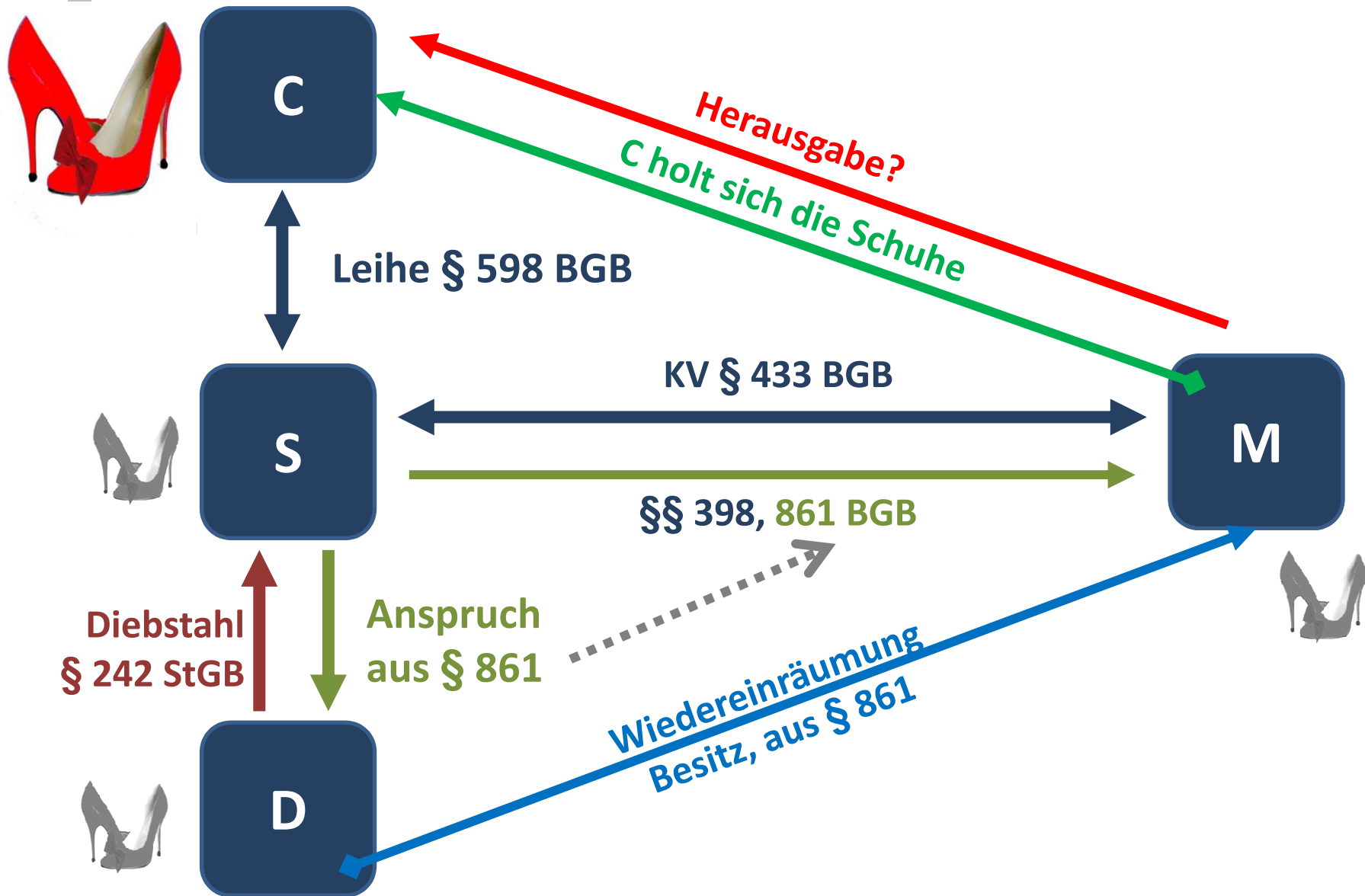
Schuhtick

Carrie (C) liebt Schuhe. Erst kürzlich hat sie sich ein paar sündhaft teure Manolo Blahnik gekauft. Auch ihrer Freundin Samantha (S) gefallen die neuen Treter gut und sie leiht sich die Schuhe für ein Wochenende. Die Freude währt jedoch nicht lange, denn als S nach einer durchzechten Nacht neben ihrer Freundin Miranda (M) aufwacht, fehlen die Schuhe. Dieb (D) hatte am Vorabend ganze Arbeit geleistet und S die Schuhe unbemerkt von den Füßen geklaut. Da S nicht mal mehr Geld für die Taxifahrt hat veräußert sie die Schuhe an M, die hinsichtlich der Eigentümerstellung der S gutgläubig ist. Hierfür tritt S ihren Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes (§ 861) gegen den Dieb an M ab. Es dauert nicht lange und M erfährt zufällig, dass D sich im Besitz der Treter befindet, stellt ihn zur Rede und lässt sich die Manolos von D aushändigen.

Nachdem C die Schuhe nach Ende der Leihfrist vergeblich von S herausverlangt hat, recherchiert sie selbst nach dem Verbleib der geliebten Schuhe. Infolgedessen erfährt sie von den Umständen des Verbleibs der Manolos und eilt geschwind zu M. M sieht gerade noch, wie C mit den Schuhen über die Feuerleiter flüchtet und in einem Affenzahn die Straße aufwärts „stelzt“.

Hat M gegen C einen Herausgabeanspruch aus § 985?

Grafische Skizze



Anspruch M gegen C Herausgabe der Schuhe gem. § 985?

I. Anspruch entstanden?

1. Voraussetzungen des § 985

a) Tauglicher Herausgabegegenstand i. S. d. § 985 

b) **Anspruchsgegner (C) = Besitzerin**

= Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. 1) 

HIER (+)

c) **Anspruchssteller (M) = Eigentümerin**

aa) ursprünglich (-)

bb) **Aber: Wirksamer Eigentumserwerb der M von S gemäß § 929 S. 1**

= Erwerb der M von der Berechtigten S

Lösungsskizze

(1) Einigung über den Eigentumsübergang
= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang

HIER (+)

(a) Einigung über den Eigentumswechsel
= unmittelbare Einigung zwischen M und S (+) ✓

(b) Inhalt der Einigung (+)
= keine besonderen Hinweise ✓

(c) Keine Unwirksamkeitsgründe (+)
= keine besonderen Hinweise ✓

(2) Übergabe nach §§ 929 S. 1 BGB
= Vollständiger *Besitzverlust des Veräußerers und Besitzerwerb des Erwerbers*, auf Veranlassung *des Veräußerers* zum Zwecke der Eigentumsübertragung

HIER (-) → Übergabe im Verhältnis S zu M hat nicht stattgefunden

(3) Zwischenergebnis: Wirksamer Eigentumserwerb der M von der Berechtigten S gem. § 929 S. 1 (-)

Lösungsskizze

cc) **Aber: Eigentumserwerb der M von S gemäß §§ 929 S. 1, 931?**
= Erwerb der M von der Berechtigten S

(1) Einigung (+), s.o. ✓

(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 931

(a) Dritter ist Besitzer geblieben

= unmittelbarer oder mittelbarer Besitz

HIER (+) → D ist zum gegenständlichen Zeitpunkt unmittelbarer Besitzer der Schuhe ✓

(b) Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten an den Erwerber

HIER (+) → S hat ihren Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes gem. § 861 Abs. 1 gegen den Dieb an M abgetreten ✓

(d) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 931 (+) ✓

Lösungsskizze

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs
= keine der WEen darf widerrufen worden sein
HIER (+) → kein Widerruf



(4) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

(a) Verfügungsbefugter Eigentümer
HIER (-) → S ist nicht Eigentümerin



(b) Nichteigentümer, der gesetzlich Verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist
HIER (-) → S ist nicht Ermächtigte nach § 185; eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich



(5) Zwischenergebnis: Eigentumserwerb der M von S gemäß §§ 929 S. 1, 931 (-)

Lösungsskizze

dd) Aber: Eigentumserwerb der M von S gem. §§ 929 S. 1, 931, 934
= gutgläubiger Erwerb der M von der Nichtberechtigten S

(1) Einigung (+), s.o. ✓

(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 931
= Voraussetzung des § 931
HIER (+) → s.o. ✓

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs
HIER (+) → s.o. ✓

(4) „Berechtigungsersatz“ des Veräußerers
= Voraussetzungen des § 934 und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1

(a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb
= nicht durch gesetzlichen Erwerb
HIER (+) → Rechtsgeschäft liegt vor

(b) Verkehrsgeschäft

= Gütertausch zwischen zwei Personen; nicht gegeben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber

HIER (+) = Verkehrsgeschäft liegt vor



(c) Legitimation durch Rechtsschein des Besitzes gem. §§ 932 ff.

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 931, 934 Var. 2: **Erwerber muss den Besitz an der Sache vom Dritten erlangen**

Hinweis: Veräußerin S ist nicht mittelbare Besitzerin der Schuhe, nachdem ihr die Treter gestohlen wurden; deshalb reicht einen gem. § 934 Var. 1 lediglich erforderliche Abtretung des Anspruchs nicht aus. Vielmehr muss nach § 934 Var. 2 der Erwerber (hier M) vom Dritten den Besitz an der Sache erlangt haben.

HIER (+) → M hat sich die Schuhe vom D aushändigen lassen, also unmittelbaren Besitz an der Sache erlangt



Lösungsskizze

(d) Gutgläubigkeit des Erwerbers, § 932 Abs. 2

= keine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers bis zur Vollendung des Rechtserwerbs, § 932 Abs. 2

HIER (+) → M wusste zu keinem Zeitpunkt positiv, dass S Nichteigentümerin ist; auch ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte, die eine solche Vermutung rechtfertigen

(e) Kein Abhandenkommen der Sache, § 935 Abs. 1

= kein unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes

Hinweis: C hat im Rahmen der Erfüllung des Leihvertrags den unmittelbaren Besitz an den Schuhen freiwillig auf S übertragen. Die Schuhe sind also hier nicht i. S. d. § 935 Abs. 1 S. 1 abhandengekommen. Jedoch gilt: Ist der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer, darf die Sache gem. § 935 Abs. 1 S. 2 auch nicht dem unmittelbaren Besitzer abhandengekommen sein.

Nachdem C die Schuhe an S übergeben hatte, war sie mittelbarer Besitzerin und S unmittelbare Besitzerin. Der unmittelbaren Besitzerin S sind die Schuhe dann gestohlen worden, also abhandengekommen.

HIER (-) → denn das Abhandenkommen ist zu bejahen

(f) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 934 (+), **aber** kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1 (-)

Lösungsskizze

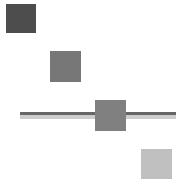
(5) Zwischenergebnis: Eigentumserwerb der M von der Nichtberechtigten S
gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 Var. 2 (-)

ee) Zwischenergebnis: Anspruchsstellerin (M) ist Eigentümerin (-)

d) Voraussetzungen des § 985 (-)

3. Zwischenergebnis: Anspruch entstanden (-)

II. Ergebnis: M gegen C Herausgabe der Schuhe gem. § 985 (-)



Fragen?